

# RS Vfgh 1994/2/18 B134/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Vollzug

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Abweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes gemäß §26 FremdenG.

Der vorliegende Bescheid ist insoferne einem Vollzug zugänglich, als eine Abschiebung des Beschwerdeführers - laut Beschwerdevorbringen lebt er zur Zeit mit seiner Familie im Bundesgebiet - bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unzulässig wäre.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B134.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059782\_94B00134\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>